L 8 SB 2908/12

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

Ω

1. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

_

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 8 SB 2908/12

Datum

16.07.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

_

Kategorie

Beschluss

Die Kosten des Gutachtens des Dr. R. vom 01. Februar 2013 sowie die hierbei angefallenen baren Auslagen des Klägers werden auf die Staatskasse übernommen.

Gründe:

Die Kosten eines nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeholten Gutachtens sind dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn das Gutachten zusätzliche - für die Sachaufklärung bedeutsame - Gesichtspunkte erbracht und die Sachaufklärung damit objektiv gefördert hat. Dabei kann jedoch nicht in jedem neuen Gesichtspunkt ein Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung gesehen werden; es muss sich vielmehr - gemessen an dem Prozessziel - um einen wesentlichen bzw. maßgeblichen Beitrag handeln.

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist es gerechtfertigt, die Kosten des Gutachtens des Dr. R. vom 01.02.2013 auf die Staatskasse zu übernehmen, da das Gutachten einen maßgeblichen Beitrag zur Sachaufklärung gebracht hat.

Dr. R. hat aufgrund seiner Befunde den medizinischen Sachverhalt weiter aufgeklärt. Danach ist eine Verschlechterung des Lumbalsyndroms und der Hüftgelenksbeschwerden eingetreten, was zu einem für den Kläger positiven Ausgang des Rechtsstreits (GdB 40 ab 01.02.2013) geführt hat.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

Rechtskraft

Aus

Login BWB

Saved

2013-07-16